Ergebnisprotokoll: **Sitzung des Gemeinderats** **am 25.10.2021** **öffentlich**	
Sitzungszeit:	17:16 Uhr bis 18:57 Uhr
Vorsitzender:	Alexander Geiger
Schriftführer:	Jonas Habnitt Manuela Wirth

§ 1	
Bekanntgaben	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:16 bis 17:16 Uhr**

§ 1.1	**362/2021**
Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:16 bis 17:17 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 1.2	386/2021
Bekanntgabe: Grundstücksangelegenheit - Flurstück 487/1	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:17 bis 17:19 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 1.3	364/2021
Bekanntgabe: Projekt "Müll-Schilder" des Jugendgemeinderates	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:19 bis 17:20 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 2	
Anfragen und Anregungen	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:20 bis 17:20 Uhr**

§ 2.1	411/2021

Beantwortung aus Anfragen und Anregungen: StRin Baur - Kurzarbeit Team Jugendarbeit, Haus der Familie, Jugendcafe - GR ö 19.07.2021	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:20 bis 17:21 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 2.2	**402/2021**
Beantwortung aus Anfragen und Anregungen: StRin Baur - Bodenmarkierungen Radwege - GR ö 19.07.2021	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:21 bis 17:22 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 2.3	**403/2021**
Beantwortung aus Anfragen und Anregungen: StRin Baur - Metallstühle im Stadtgarten - GR ö 20.09.2021	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:22 bis 17:23 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 2.4	412/2021
Beantwortung aus Anfragen und Anregungen: StRin Baur - Öffnungsstand neue Kita-Gruppe - GR ö 20.09.2021	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:23 bis 17:24 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 2.5	
Anfrage StRin Baur: Barrierefreier Zugang Amtshaus	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:24 bis 17:25 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 2.6	
Anfrage StRin Baur: E-Ladesäulen	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:25 bis 17:26 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 2.7	
Anfrage StRin Baur: Hochwassersituation	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:26 bis 17:27 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 2.8	
Anfrage StRin Baur: 2G-Reglegung bei Kulturveranstaltungen	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:27 bis 17:28 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 2.9	
Anfrage StRin Baur: Öffnungszeiten Jugendhaus	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:28 bis 17:29 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 2.10	
Anfrage StRin Kliegel: Hütte am Bikepark	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:29 bis 17:30 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 3	356/2021
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bzw. Sponsoring-leistungen - Annahme bzw. Vermittlung durch die Stadt Weingarten	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:30 bis 17:31 Uhr**

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie den dort aufgeführten Sponsoringleistungen zu.

§ 4	326/2021
Aktualisierung Hundesteuersatzung	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:31 bis 17:32 Uhr**

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Weingarten erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen, im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Weingarten steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Weingarten hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als

Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
§ 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 100 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3-5 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalen-

derjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund erhöht sich der Steuersatz nach Abs. 1 Satz 2 ebenfalls auf das Doppelte. Steuerfreie Hunde (§ 6) bleiben hierbei außer Betracht. Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde.

(3) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(4) Die Eigenschaft als Kampfhund wird aufgrund rassespezifischer Merkmale bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vermutet, solange nicht der zuständigen Ortspolizeibehörde für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

- **American Staffordshire Terrier**
- **Bullterrier**
- **Pit Bull Terrier**

(5) Die Eigenschaft als Kampfhund kann im Einzelfall insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 4 erfassten Hunden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt werden, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen:

- **Bullmastiff**
- **Staffordshire Bullterrier**
- **Dogo Argentiono**
- **Bordeaux Dogge**
- **Fila Brasileiro**
- **Mastin Espanol**
- **Mastiono Napoletano**
- **Mastiff**
- **Tosa Inu**

(6) Die Feststellung, ob die Eigenschaft als Kampfhund nach Abs. 3-5 vorliegt, ergibt sich ergänzend aus der Feststellung der Ortspolizeibehörde nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (BGL. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Doppelte des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. **Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber, blinder oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,**
2. **Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.**

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 7 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3-5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in

den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. **die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den abgegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,**
2. **in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen,**
3. **in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.**

(3) Für Kampfhunde i.S. des § 5 Abs. 3-5 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern. Die Steuer für ein Kalenderjahr wird mit ihrem Jahresbetrag jeweils am 15. Februar fällig.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Bei

Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird mit der Zustellung des Hundesteuerbescheides von der Stadt eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Weingarten kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist die Marke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.

(6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 6,60 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 4 Abs.3 GemO am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5	
Abwassersatzung	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:32 bis 17:32 Uhr**

§ 5.1	**346/2021**
Änderungen im Bereich der Abwassersatzung	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:32 bis 17:33 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 5.2	347/2021

Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Abwassersatzung 2022

Registratur-Nr.:	Uhrzeit: von 17:33 bis 17:34 Uhr

mehrheitlich beschlossen Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss:

1. **Dem durch die Gebührenkalkulation vom 01.10.2021 vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum – Jahr 2022 – wird zugestimmt.**

2. **Den in der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode und weiteren in der Kalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen wird zugestimmt.**

3. **Dem in der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Zinssatz von 3,0 % für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird zugestimmt.**

4. **Den in der Kalkulation vom 01.10.2021 zu Grunde gelegten Straßenentwässerungsanteilen, sowie der vorgenommenen Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser wird zugestimmt.**

5. **Die Kostenüberdeckung im Bereich Niederschlagswasser des Jahres 2018 in Höhe von 69.498,21 € und die Kostenüberdeckung im Bereich Schmutzwasser des Jahres 2018 in Höhe von 254.812,30 € wird in die Kalkulation eingestellt und verrechnet.**

6. **Die Kostenüberdeckung im Bereich Niederschlagswasser des Jahres 2019 in Höhe von 48.888,76 € und die Kostenüberdeckung im Bereich Schmutzwasser des Jahres 2019 in Höhe von 113.327,49 € wird in die Kalkulation eingestellt und verrechnet.**

7. **Auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation vom 01.10.2021 werden für das Jahr 2022 folgende einheitlich geltende Gebührensätze festgelegt:**

   a) Für das Schmutzwasser 1,11 €/m³ (Schmutzwassermaßstab)
   b) Für das Niederschlagswasser 0,57 €/m² (versiegelte Fläche)

Dem Gemeinderat liegt bei der Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensätze die Gebührenkalkulation vom 01.10.2021 der KBK Kommunal-Beratung Kurz GmbH vor.

§ 5.3	348/2021
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Weingarten vom 18.11.2016 zum 01.01.2022	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:34 bis 17:35 Uhr**

mehrheitlich beschlossen Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS):

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten (Abwassersatzung – AbwS) vom 28.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2020

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 25.10.2021 die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 28.11.2016, zuletzt geändert am 16.11.2020, beschlossen:

Artikel 1 - Satzungsänderungen

1. § 43 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m³ Abwasser: 1,11 Euro.

2. § 51 Abs. 2 Satz 2 enthält folgende neue Fassung:
Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

§ 6	368/2021
Liquiditätssteuerung	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:35 bis 17:36 Uhr**

mehrheitlich beschlossen Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss:

1. **Das Darlehen 6000 676 610 in Höhe von 1.553.996,95 € bei der Kreissparkasse Ravensburg wird im Rahmen einer Sondertilgung abgelöst. Das Darlehen wurde an die Stadt Weingarten vergeben und soll nun aufgrund hoher Liquidität sondergetilgt werden. Der Aufwand hierfür soll aus Mehreinnahmen der Gewerbesteuer Sachkonto 3013000, Kostenstelle 611000, Kostenträger 61100000 finanziert werden.**

2. **Die Stadt gewährt dem Eigenbetrieb Abwasser zum 30.10.2021 vorbehaltlich ausreichender Liquidität ein Trägerdarlehen in Höhe von 175.036,68 €. Die Ermächtigung zur Auszahlung über Kostenstelle 612000 Kostenträger 61200000 Sachkonto 1315200 wird erteilt.**

3. **Bei der Sparkasse Dornbirn können zur Vermeidung von Verwahrentgelten Festgeldanlagen bis zu einem Maximalbetrag von 5 Mio. Euro getätigt werden. Anlagen dürfen nur nach einer vorausgegangenen Bonitätsprüfung getätigt werden.**

§ 7	
Neubau Feuerwehrgerätehaus	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:36 bis 17:36 Uhr**

§ 7.1	376/2021
Neubau Feuerwehr: Sachstandsbericht Oktober 2021	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:36 bis 17:44 Uhr**

zur Kenntnis genommen

§ 7.2	375/2021
Neubau Feuerwehr: Vergabepaket 6 und 7	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:44 bis 17:45 Uhr**

mehrheitlich beschlossen Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss:

1. **Der Gemeinderat beschließt für den Neubau Feuerwehrgerätehaus die Ausschreibung des Vergabepakets 6 (Medientechnik, Blendschutz, Fliesenarbeiten, Parkettarbeiten, mobile Trennwand, Schlauchpflege, Ausstattung/Möblierung Atemschutzwerkstatt, WC Trennwände) mit einem Budget von 357.143 € netto (425.000 € brutto).**

2. **Der Gemeinderat beschließt für den Neubau Feuerwehrgerätehaus die Ausschreibung des Vergabepakets 7 (aktive Komponenten, Schreinerarbeiten, Innentüren, Außenanlagen, Beschilderung, Baureinigungsarbeiten) mit einem Budget von 628.571 € netto (748.000 € brutto).**

§ 8	050/2021/1
Neubau Talschule - Architekturwettbewerb - Ergebnis und Beauftragung	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:45 bis 17:48 Uhr**

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. **Dem Ergebnis des Verhandlungsverfahrens wird zugestimmt.**

2. **Zur Neuplanung der Talschule in Weingarten wird das Architekturbüro Raum und Bau und das Landschaftsarchitekturbüro HinnenthalSchaar stufenweise beauftragt.**

§ 9	080/2021
Neubau Talschule - EU-weite Ausschreibung der Projektsteuerung/-leitung sowie der Fachplaner	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:48 bis 17:50 Uhr**

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für den Neubau Talschule die EU-weite Ausschreibung der Projektsteuerung / -leitung sowie den Fachplaner Elektrotechnik + Lichtplanung, HLS und Tragwerksplanung für die entsprechenden Projektphasen/Leistungsphasen mit folgenden Eckdaten:

Projektsteuerung/- leitung:

Vergabeart:	**Offenes Verfahren gem. § 15 VgV**	
Wertungs-/Zuschlagskriterien:	**Qualität**	**30%**
	Organisation	**25 %**
	Verfügbarkeit	**15 %**
	Honorar	**30 %**

Fachplaner:		
Vergabeart:	**Offenes Verfahren gem. § 15 VgV**	
Wertungs-/Zuschlagskriterien:	**Qualität**	**35%**
	Organisation	**30 %**
	Verfügbarkeit	**15 %**
	Honorar	**20 %**

Zur Finanzierung erfolgt eine Deckung aus den Maßnahmen Modulbau Kindergarten (365000-011) in Höhe von 1.860.000 Euro und Sanierung Amtshaus (112400-019) in Höhe von 730.000 Euro sowie durch die Mehrerträge Gewerbesteuer in Höhe von 450.000 Euro.

§ 10	**361/2021**
Grundstücksangelegenheit: Bauplanungsrechtliche Entwicklung des Flurstücks 787/4 inkl. Flächenerwerb	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 17:50 bis 18:00 Uhr**

mehrheitlich beschlossen Ja 23 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss:

1. **Die Verwaltung wird beauftragt, einen Grundstückskaufvertrag für den Erwerb des Flurstückes 787/4 (6.910 m²) mit dem jetzigen Eigentümer für den Preis für 7,50 €/m², insgesamt für 51.825,00 € zu schließen.**

2. **Im Grundstückskaufvertrag soll inhaltlich geregelt werden, dass dem jetzigen Eigentümer das Recht eingeräumt wird, eine Teilfläche von ca.**

5.830 m² (ca. 1.800 m² Bauland und ca. 4.030 m² Grünland (Waldabstand)) für den Kaufpreis von insgesamt 150.000,00 € zurück zu erwerben.

3. **Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren weiterzuführen, um eine in der Anlage beispielhafte dargestellte Bebauung zu ermöglichen.**

4. **Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Inhalte der Abstimmung mit dem jetzigen Grundstückseigentümer einzuhalten und umzusetzen:**
   a. **Errichtung einer Erschließung für die Baugrundstücke des jetzigen Eigentümers.**
   b. **Möglichkeit auf der zukünftigen städtischen Fläche, drei Gebäude zu errichten mit je drei Geschossen und je 6 Wohneinheiten (insgesamt 18 Wohnungen).**
   c. **dem jetzigen Eigentümer der Fläche 787/4 wird ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt, auf der zukünftig in seinem Eigentum stehenden Fläche drei Gebäude zu errichten.**
   d. **Die GRZ soll auf 0,4 festgelegt werden.**

5. **Die Verwaltung wird beauftragt, die zukünftige städtische Fläche einer Vermarktung bzw. Vergabe nach erneuter Beratung im Gemeinderat zuzuführen.**

§ 11	**369/2021**
Feststellung des Wirtschaftsplanes 2022 der Weingarten.IN Stadtmarketing GmbH	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 18:00 bis 18:01 Uhr**

mehrheitlich beschlossen Ja 24 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

§ 12	**377/2021**
VHS Weingarten - Förderung digitaler Ausstattung	

Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 18:01 bis 18:10 Uhr**

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

§ 13	**363/2021**
Abschluss eines neuen Vertrages bezüglich Microsoft-Lizenzen	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 18:10 bis 18:14 Uhr**

mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 0 Enthaltung 4 Befangen 0

§ 14	**397/2021**
Antrag der Fraktion der Grünen vom 30.08.2021: Scherzachunter-lauf	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 18:14 bis 18:34 Uhr**

mehrheitlich beschlossen Ja 24 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

§ 15	
Sonstiges	
Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 18:34 bis 18:34 Uhr**

§ 16	**273/2021**
Bericht Weinbergfreunde	

Registratur-Nr.:	**Uhrzeit: von 18:34 bis 18:57 Uhr**

zur Kenntnis genommen